

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,


unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck




Stefan Winheller

Allgemeines Nonprofitrecht

Kartellrecht macht auch vor Krankenhäusern nicht Halt

Die Rhön-Klinikum AG, mit 45 Kliniken in 8 Bundesländern einer der führenden privaten Krankenhaukonzerne in Deutschland, kann die Kreiskrankenhäuser in Bad Neustadt und Mellrichstadt nicht übernehmen. Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestätigte die Entscheidung des Bundeskartellamtes, das den Zusammenschluss bereits im März 2005 untersagt und als Begründung angeführt hatte, dass die Rhön-Klinikum AG durch eine Übernahme eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für akutstationäre Krankenhausleistungen in der Region erlangt bzw. eine solche verstärkt hätte.

Das OLG Düsseldorf urteilte, dass auch Zusammenschlüsse von Krankenhäusern der kartellrechtlichen Überprüfung unterliegen. Krankenhäuser seien Unternehmen und stünden dem Patienten gegenüber in Wettbewerb zueinander. Das Instrument der Fusionskontrolle diene dazu, diesen Qualitätswettbewerb der Krankenhäuser auf Dauer und zum Wohle der Patienten zu erhalten und wettbewerbsschädliche Machtkonzentrationen zu verhindern.

OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.04.2007, Az. VI-Kart 6/05 (V) 


Sammlungsverbot für Verein

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen musste sich wieder einmal mit einem behördlichen Sammlungsverbot beschäftigen. Einem Verein waren Sammlungen untersagt worden, nachdem zahlreiche Unregelmäßigkeiten dagegen sprachen, dass er in der Lage sein würde, für eine ordnungsgemäße Durchführung von Sammlungen sowie für eine einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrags Gewähr zu bieten. Unter anderem war die Vorsitzende des Vereins strafrechtlich zum Nachteil des Vereins in Erscheinung getreten. Der Verein hatte seine Vorsitzende allerdings im Amt bestätigt und sie erneut zur Vorsitzenden gewählt, anstatt sich eine neue, unbelastete Führung zu suchen. Durch dieses Verhalten, so das Gericht, habe der Verein seine Vertrauenswürdigkeit nicht unter Beweis gestellt.

Hinweis: Die Sammlungsgesetze der Länder können die Bürger wirksam vor Spendenbetrug schützen. Leider geht, wie bereits in der letzten Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell* erläutert, der Trend allerdings

in eine andere Richtung. Mehr und mehr Länder schaffen ihre Sammlungsgesetze ab. Bürger sollten daher zukünftig vor Leisten einer Spende noch genauer als bisher recherchieren, ob der Spendenempfänger wirklich vertrauenswürdig ist. Eine gute Hilfestellung bei der Auswahl vertrauenswürdiger Emp-

fängerorganisationen bietet z.B. die Spenderberatung des DZI (www.dzi.de/spendber.htm).

VG Sigmaringen, Urteil v. 28.02.2007, Az. 1 K 1474/05 

Gemeinnützigkeitsrecht

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: Weitere Änderungen in Sicht

Auf dem Weg zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts hat sich die Koalition Presseberichten zufolge auf weitere Änderungen gegenüber ihrem ursprünglichen Gesetzesentwurf verständigt.

Demnach soll der zunächst geplante Steuerabzug in Höhe von 300 Euro pro Jahr für die Betreuung hilfsbedürftiger alter, kranker oder behinderter Menschen entfallen. Dafür habe man sich auf eine steuerfreie Aufwandspauschale von 420 Euro jährlich für ehrenamtlich Tätige geeinigt. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale solle von 1848 Euro auf 2004 Euro – statt auf die zunächst in Aussicht gestellten 2100 Euro – steigen. Kleinspenden sollen nunmehr bis zu einem Betrag von 200 Euro vereinfacht steuerlich Berücksichtigung finden. Die Vermögensausstattung von Stiftungen soll, verteilt über 10 Jahre, bis zu 1 Mio. Euro begünstigt werden.

Die wohl bedeutendste Korrektur des ursprünglichen Gesetzesentwurfes betrifft aber den Katalog der gemeinnützigen Zwecke selbst: Er soll – anders als zunächst angedacht – nun doch nicht abschließender Natur sein, sondern für gesellschaftliche Veränderungen offen bleiben. Damit haben sich offenbar die zahlreichen Stimmen aus dem gemeinnützigen Sektor, die die ursprünglichen Pläne heftig kritisiert hatten, durchgesetzt.

Hinweis: Das Reformgesetz soll Anfang Juli vom Bundestag verabschiedet werden. Danach ist noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Erst dann ist gewiss, was wirklich Gesetz ist und was nicht. Änderungen sind also immer noch möglich. Gemeinnützige Einrichtungen sollten sich für ihre Planungen daher nicht auf den bisherigen Stand der Dinge verlassen, sondern das endgültige Gesetz abwarten. Geplant ist jedenfalls weiterhin, das Gesetz rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft zu setzen.


Umsatzsteuerliche Behandlung einer Spende, die keine ist

Immer wieder einmal kommt die Frage auf, ob eine als „Spende“ bezeichnete Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation in der Tat als solche zu behandeln ist oder ob sich hinter der Bezeichnung „Spende“ nicht in Wahrheit eine gewöhnliche Gegenleistung für eine Leistung verbirgt, die der „Spender“ empfangen hat. Letzteres führt zum Ausschluss des Spendenabzugs und darüber hinaus regelmäßig zur Umsatzsteuerpflicht der Zuwendung.

Mit einem Sonderfall einer Gegenleistung hatte sich der BFH kürzlich zu beschäftigen. Ein Förderverein hatte ein Schulgebäude an einen weiteren Verein, den eigentlichen Träger der Schule, vermietet. Der Träger zahlte hierfür eine Miete, die allerdings nicht die mit der Errichtung des Schulgebäudes zusammenhängenden Fremdfinanzierungskosten berücksichtigte. Sie war daher im Vergleich zu gewöhnlichen Miete zu niedrig. Als Ausgleich wendeten die Eltern der Schüler dem Förderverein monatliche „Investitionsspenden“ zu.

Sowohl Vorinstanz als auch der BFH erkannten in den „Spenden“ der Eltern ein zusätzliches Entgelt für die Vermietung und nahmen einen Fall des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG an: Ein vom eigentlichen Leistungsempfänger (hier: der Trägerverein als Mieter) unabhängiger Dritter (hier: die Eltern) gewährte dem Leistenden (hier: der Förderverein als Vermieter) etwas für dessen Leistung. Auch solche Leistungen eines Dritten zählen zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt. Die „Spenden“ unterlagen also der Umsatzsteuer.

Hinweis: Der BFH beschäftigte sich nicht mit der Frage, ob die Zuwendungen bei den Eltern als Sonderausgaben abzugsfähig waren. Dieser Frage nachzugehen wäre interessant gewesen. Der typische Fall, in dem ein Spendenabzug ausgeschlossen ist, weil der Spender eine Gegenleistung erhält, lag jedenfalls nicht vor. Die Eltern selbst erhielten ja nicht die Gegenleistung. Das Schulgebäude im Rahmen des Mietvertrags nutzen konnte vielmehr der Trägerverein. Andererseits wurde damit auch den Schülern die Vermietungsleistung zuteil und damit indirekt wohl auch den Eltern. Die Zuwendungen wären dann nicht als Spenden abzugsfähig gewesen. Für dieses Ergebnis spräche auch die Vergleichbarkeit der „Spenden“ mit einem gewöhnlichen Schulgeld. Die „Investitionsspenden“, die zur Deckung des laufenden Schulbetriebs gebraucht wurden, waren tatsächlich ja nichts anderes als ein solches.

BFH, Beschluss v. 29.03.2007, Az. V B 208/05 

Spende, Betriebsausgabe oder verdeckte Gewinnausschüttung? Vorsicht bei „Spenden“ durch Kapitalgesellschaften

Das Finanzgericht Münster hatte zu entscheiden, ob einer GmbH, die anlässlich ihres Firmenjubiläums ihrer Mehrheitsgesellschafterin, der Stadt, ein Denkmal im Wert von knapp 140.000 DM zukommen ließ, ein Betriebsausgabenabzug oder ein Spendenabzug

gewährt werden konnte oder ob gar eine steuerlich nachteilige verdeckte Gewinnausschüttung vorlag.

Das Gericht beschäftigte sich zunächst mit der Abgrenzung zwischen Spende und Betriebsausgabe. Die Motivation des Zuwendenden sei hierfür entscheidend. Solange die Spendenmotivation im Zeitpunkt der Zuwendung deutlich überwiege, handle es sich um eine Spende, selbst wenn für die Aufwendungen ein mehr oder weniger klar hervortretender betrieblicher Neben Anlass bestehe.


Das Geschenk des Denkmals an die Stadt war danach als Spende zu behandeln und damit der Höhe nach nur begrenzt steuerlich abziehbar. Für das Vorliegen einer Spende sprachen gleich mehrere Umstände: So hatte die GmbH in einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt auf die Ausstellung einer Spendenbescheinigung gepocht. Die Stadt hatte außerdem keine Werbegegenleistung erbracht. Schließlich war der Hinweis auf die GmbH als Spender, der auf dem Denkmal angebracht war, äußerst zurückhaltend und wenig werbewirksam gestaltet. Das bloße Anstreben eines Imagegewinns bzw. das Erheischen öffentlicher Aufmerksamkeit durch eine Berichterstattung in den Medien über die Zuwendung genügte dem Gericht dagegen nicht für die Gewährung eines Betriebsausgabenabzugs. Die vom Gesetzgeber vorgesehene betragsmäßige Beschränkung des Spendenabzugs verlange vielmehr nach einer klaren Abgrenzung anhand der nach außen erkennbaren Spendenmotivation, so das Gericht.

Schließlich entschieden die Richter, dass ein Großteil der Zuwendung an die Mehrheitsgesellschafterin außerdem als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln und daher insoweit vom Abzug ausgeschlossen sei. Zur Bestimmung der Höhe der berücksichtigungsfähigen Spenden bediente sich das Gericht eines Vergleichs zu den von der GmbH in der Vergangenheit geleisteten jährlichen Spenden an fremde Dritte. Anders als der BFH, der hierfür lediglich auf den *durchschnittlichen* jährlichen Fremdspendenbetrag abstellt, berücksichtigten die Richter des FG Münster allerdings *die Summe* der Fremdspenden der letzten vier Wirtschaftsjahre. Argument: Die Durchschnittsbetrachtung des BFH berücksichtige nicht ausreichend, dass von Gesetzes wegen auch vereinzelt geleistete Großspenden steuerlich abziehbar seien. Die Berechnung des BFH ignoriere die Zulässigkeit solcher Großspenden.

Hinweis: Um den Betriebsausgabenabzug in Fällen des Sponsorings nicht zu gefährden, sollten Unternehmen darauf achten, über eine Berichterstattung in den Medien hinaus auf Werbegegenleistungen des Zuwendungsempfängers zu pochen. Auch Begrifflichkeiten wie „Spende“ und „Spendenbescheinigung“ sollten nicht unbedarft verwendet werden. Die Dinge beim Namen zu nennen („Sponsoring“, „Marketing“) ist für den Unternehmer regelmäßig sicherer.

Gleichzeitig muss die Empfängerorganisation darauf achten, dass die von ihr zu erbringenden Gegenleistungen nicht als aktive Werbemaßnahmen gewertet werden können. Ansonsten läuft die Empfängerin Gefahr, mit den Sponsorereinnahmen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu begründen.

Im Bereich des Sponsorings drohen zahlreiche Fallstricke. Bei größeren Sponsoringaktionen mit entsprechenden Geldflüssen sollten sich Unternehmer und Empfänger daher frühzeitig über die für beide Seiten besten Durchführungswege beraten lassen. Nur ein Konzept, das beiden Partnern Vorteile bringt, bietet Gewähr für eine langfristige erfolgreiche Zusammenarbeit.

FG Münster, Urteil v. 19.01.2007, Az. 9 K 3856/04 K,F 


Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge

Ein Verein, der laut Satzung Zwecke verfolgt, die nicht in Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 EStDV aufgeführt sind, darf keine Zuwendungsbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge ausstellen. Dies stellte kürzlich das Finanzgericht Münster klar.

Dies gilt selbst dann, wenn der Verein seine Satzungszwecke in Wirklichkeit gar nicht verfolgt. Für die Beurteilung, welche Zwecke ein Verein verfolgt, ist nämlich nicht allein auf dessen tatsächliche Betätigung, sondern stets auch auf dessen Satzung abzustellen. Möchte ein Verein für erhaltene Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbescheinigungen ausstellen, muss er also zunächst ggf. eine Satzungsänderung vornehmen.

Hinweis: Zuwendungsbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge können nicht ausgestellt werden, wenn laut Satzung einer der folgenden Zwecke verfolgt wird: Förderung des Sports; der Heimatpflege und Heimatkunde; der Tierzucht; der Pflanzenzucht; der Kleingärtnerei; des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings; der Soldaten- und Reservistenbetreuung; des Amateurfunkens; des Modellflugs; des Hundesports; kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.


Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts wird voraussichtlich eine verbesserte Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen im kulturellen Bereich vorsehen. Der soeben genannte letzte Punkt könnte damit obsolet werden.

FG Münster, Urteil v. 16.02.2007, Az. 9 K 4907/02 S 

Hilfspersonen als solche nicht als gemeinnützig anzuerkennen

Eherner Grundsatz des Gemeinnützigkeitsrechts ist die *unmittelbare* Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke. Einrichtungen, die als Hilfspersonen für gemeinnützige Organisationen tätig werden und deren – fremden – gemeinnützigen Zwecke verwirklichen, sind daher regelmäßig nicht steuerbegünstigt tätig. Nur ausnahmsweise (siehe § 58 AO) kann die bloße Unterstützung einer anderen Körperschaft bei deren gemeinnütziger Tätigkeit die Gemeinnützigkeit der handelnden Organisation begründen.

Der BFH versagte dementsprechend einer GmbH die Gemeinnützigkeit, die im Zusammenhang mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 gegründet worden war und der die Aufgabe zukam, ein pauschalisiertes Vergütungssystem für allgemeine voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen zu errichten und zu pflegen. Der BFH erkannte in dieser wirtschaftsberatenden Tätigkeit, die in erster Linie den Gesellschaftern zugute kam, keine *unmittelbare* Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Die *lediglich mittelbare* Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch die Förderung der Zwecke der Gesellschafter genügte nicht, um die GmbH als gemeinnützig anzuerkennen.


BFH, Urteil v. 07.03.2007, Az. I R 90/04 

Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht steuerpflichtig – selbst bei nicht-gemeinnützigen Vereinen

Das Finanzgericht Hamburg bestätigte den Entzug der Gemeinnützigkeit bei einem Verein, dessen Vorsitzende sich unrechtmäßigerweise und womöglich auch unter Verstoß strafrechtlicher Vorschriften aus der Kasse des Vereins bedient hatte. Mangels Selbstlosigkeit konnte der Verein nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

Trotz Aberkennung der Gemeinnützigkeit hielt das Gericht Mitgliedsbeiträge und Spenden allerdings nicht für steuerpflichtig. Zu Recht: Für Mitgliedsbeiträge ergibt sich dies unmittelbar aus § 8 Abs. 5 KStG, für Spenden aus der Tatsache, dass Spenden in aller Regel nicht mit Gewinnerzielungsabsicht erzielt werden und daher unter keinen Einkünftebestand des Einkommensteuergesetzes fallen.

Hinweis: Anderes kann freilich bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit z.B. bei einer GmbH gelten. Nach § 8 Abs. 2 KStG sind alle Einkünfte einer GmbH als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Danach wären auch Spenden steuerpflichtig.

FG Hamburg, Beschluss v. 13.04.2007, Az. 5 V 152/06 

Sportrecht


Ausreiseverbot für Hooligans

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden, dass ordnungsbehördliche Auflagen der Stadt Cottbus gegen zwei Anhänger der Hooligan-Szene rechtmäßig waren. Die Stadt Cottbus hatte gegenüber den beiden Personen eine Anordnung getroffen, wonach deren deutschen Reisepapiere für den Bereich der Tschechischen Republik für den Zeitraum vom 23.-25.03.2007 ihre Gültigkeit verloren. Am 24.03. fand ein Fußballspiel der deutschen Nationalmannschaft in Prag statt. Die beiden Antragsteller waren als Anhänger der deutschen Hooligan-Szene bereits mehrfach im Zusammenhang mit Gewalttaten im Rahmen von Fußballspielen im In- und Ausland auffällig geworden. Aus einschlägigen Internetforen hatte sich ergeben, dass auch für den 24.03. mit gewalttätigen Ausschreitungen, die das Ansehen der Bundesrepublik schädigen würden, zu rechnen war.

Der räumliche Geltungsbereich eines Passes kann gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 PassG eingeschränkt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Inhaber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik gefährdet.

Hinweis: Für die Fußball-Europameisterschaft 2008 hat Österreich eine Meldepflicht für Hooligans beschlossen, um zu verhindern, dass sich Hooligans im Stadion oder innerhalb der Fan-Meile unter die Fans mischen. Personen, die bereits einschlägig verurteilt

wurden oder gegen die Strafverfahren anhängig sind, sollen zwei Wochen vor Spielbeginn informiert werden und müssen sich dann bei der Polizei melden. Verstöße gegen die Meldepflicht sollen Festnahmen zur Folge haben. Es bleibt abzuwarten, inwiefern dies tatsächlich umsetzbar ist.

VG Cottbus, Beschlüsse v. 21.03.2007, Az. 2 L 80/07 und 2 L 81/07 

Arbeitnehmereigenschaft eines Sportmanagers


Über die Frage der Arbeitnehmereigenschaft eines Sportmanagers entschied kürzlich das Landesarbeitsgericht Hamm. Es hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Kläger als Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Person oder aber als freier Mitarbeiter anzusehen war.

Der Kläger war bei dem beklagten Verein aufgrund eines Anstellungsvertrags als Sportmanager tätig. Er wurde hierfür mit monatlich 800,- Euro vergütet. Hauptberuflich bestritt er seinen Lebensunterhalt als selbständiger Fahrlehrer. Es war vereinbart, dass er weitgehend eigenständig die Geschäfte für den Verein führen sollte, soweit dies mit seiner selbständigen Tätigkeit in Einklang zu bringen war, und dass er die Zahlungen im Rahmen seiner Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit selbst versteuerte.

Dem Gericht zufolge könne die nebenamtliche Tätigkeit eines Sportmanagers sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses eines freien Mitarbeiters erbracht werden. Gegen eine Arbeitnehmereigenschaft sprach allerdings, dass der Kläger in seiner Arbeitszeitgestaltung im Wesentlichen frei war. Es fehlten auch sonst ausreichende Anhaltspunkte für ein arbeitsbegleitendes Weisungsrecht des Vereins, welches für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses typisch gewesen wäre. So war der Kläger bei der Handhabung und Gestaltung der ihm übertragenen Aufgaben im Wesentlichen frei. Allein die Rücksichtnahme auf Trainingszeiten und Spielzeiten begründeten noch keine weisungsabhängige Eingliederung in eine fremde Organisation, die für eine Arbeitnehmereigenschaft notwendig gewesen wäre, so das Gericht. Es habe sich hierbei lediglich um vorgegebene Rahmenbedingungen für die vom Kläger geschuldeten selbständigen Leistungen gehandelt.

Der Kläger konnte auch nicht als arbeitnehmerähnliche Person eingestuft werden, da er vom Verein nicht wirtschaftlich abhängig war. Die Einkünfte aus seiner Tätigkeit bildeten nicht seine hauptsächliche Existenzgrundlage. Trotz seiner Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vereinsvorstand und Vereinbarungen über Urlaubs- und Freizeitanprüche sowie eine Fortzahlung von Bezügen im Krankheitsfall war der Kläger daher als freier Mitarbeiter einzustufen.

Hinweis: Wie der Fall zeigt, ist es sehr wichtig, Arbeitsverträge mit den Personen, die für einen Verein tätig werden sollen, sorgfältig zu formulieren, insbesondere, wenn ein Verein kein Anstellungsverhältnis begründen möchte. Je nach konkreter Ausgestaltung wird vor allem bei Trainern im Streitfalle häufig von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen – mit meist unerwünschten Folgen für den Verein. So sind z.B. Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung vom Verein nachzuzahlen, wenn auf ein Anstellungsverhältnis erkannt wird.

LAG Hamm, Urteil v. 14.03.2007, Az. 2 Ta 751/06 


Zur Zulässigkeit von Emissionen durch Sportanlagen im Wohngebiet

Über einen typischen und häufig vorkommenden Streitfall zwischen einem Verein und Anwohnern von Sportanlagen des Vereins hatte das Oberlandesgericht Hamm zu entscheiden. Es ging um einen Anspruch auf Unterlassung von Emissionen, welche von einer Sportanlage mit Turnhalle und Sportplatz ausgingen. Die Sportanlage befand sich in einer Straße mit überwiegender Wohnbebauung. Bei verschiedensten Veranstaltungen, hauptsächlich Fuß- oder Handballspielen, kam es zu Geräuschemissionen durch Teilnehmer, Zuschauer, den Sport an sich (Schiedsrichterpfeife) und durch Kraftfahrzeuge sowie zu Geruchsemissionen durch einen Küchenanbau am Vereinsheim.

Bezüglich des Lärms entschied das Gericht, dass der Kläger, ein Anwohner, Anspruch nach §§ 1004, 906 BGB auf Unterlassung habe. Das Gericht nahm Bezug auf die Bundesimmissionsschutzverordnung und den zugehörigen Anhang. Es verfügte, dass gewisse Grenzwerte nicht mehr überschritten werden dürften und gab den Anträgen des Klägers weitestgehend statt, was zu erheblichen Einschränkungen im Sportbetrieb des Vereins führte.

Der Küchengeruch wurde hingegen als nicht so erheblich eingestuft und war daher hinzunehmen.

Hinweis: Solche Verfahren können in der Praxis dazu führen, dass ein Verein seinen Sportbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten kann, da die strengen Emissionsvorschriften im Sportalltag nicht praktikabel umsetzbar sind. Bevor sich die Vereine eventuellen Ordnungsgeldern (im entschiedenen Fall des OLG Hamm von 20.000,- Euro bei Zuwiderhandlung) ausgesetzt sehen, stellen sie oftmals sicherheitshalber den Sportbetrieb ganz ein. Dass eines Tages Auflagen durch Anwohnerklagen drohen können, sollte stets bedacht werden, wenn ein Verein Sportanlagen in bewohnten Gegenden nutzt.

OLG Hamm, Urteil v. 20.03.2007, Az. 34 U 86/03 



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**